

Stellungnahme

zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEGIKWKG

EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im
Falle einer temporären Netztrennung der
Hausanlage

Berlin, 20. September 2019

A. Verfahrensfragen:

- 1. Ist die Anspruchstellerin verpflichtet, für den in ihrer PV-Installation sowie in ihrem Speicher erzeugten und selbst verbrauchten Strom gemäß § 61 EEG 2017 i.V.m. § 61a Nr. 2 EEG 2017 EEG-Umlage abzuführen?**
- 2. Bejahendenfalls: Für welche Strommengen ist jeweils welcher Umlagesatz gemäß § 61 EEG 2017 i.V.m. §§ 61b Nr. 1, 61k EEG 2017 zu zahlen?**

B. Zusammenfassung des mitgeteilten Sachverhalts

Die Anspruchstellerin plant eine PV-Dach-Installation (im Folgenden: PV-Anlage) von 50 kW in Kombination mit einem Batteriespeicher, dessen installierte Leistung jedenfalls bei über 10 kW liegen wird. Das PV-Speicher-Konzept sieht vor, dass die Hausanlage vom Netz für die allgemeine Versorgung¹ dann getrennt wird bzw. bleibt, wenn ausreichend Strom durch die PV-Erzeugung oder die Ausspeicherung aus dem Speicher für den Verbrauch in der Hausanlage zur Verfügung steht. Der Speicher ist so geschaltet, dass weder Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung gelangen kann, noch Netzstrom in den Speicher eingespeichert werden kann. Aufgrund der Schaltung wird die Erzeugungsanlage nur sehr kurzfristig (unter 20 ms) parallel zum Netz betrieben. Bei Bedarfsunterdeckung aus der PV-Anlage und dem Speicher wird der Speicher gemäß dem mitgeteilten Tatbestand „zum einen vom Hausnetz und zum anderen durch Schütze von der Hausanlage, in die er DC-seitig eingebunden ist.“

C. Stellungnahme

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Votumsverfahren.

Analysiert wird die EEG-Umlagepflicht für folgende Konstellationen:

- 1) EEG-Umlage auf die in der PV-Anlage erzeugten und innerhalb der Kundenanlage (ohne Zwischenspeicherung) verbrauchten Strommengen
- 2) EEG-Umlage auf ausgespeicherte und innerhalb der Kundenanlage verbrauchte Strommengen
- 3) EEG-Umlage auf die in der PV-Anlage erzeugten und eingespeicherten Strommengen

Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich ausschließlich um eine Eigenversorgungskonstellation im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2017 handelt und daher PV-Anlagenbetreiber, Speicherbetreiber und Letztverbraucher in der Kundenanlage personenidentisch sind und die Strommengen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang verbraucht werden. Der BDEW geht ebenfalls davon aus, dass der in der PV-Anlage erzeugte Strom sowohl in den Speicher eingespeichert als auch direkt in der Hausanlage verbraucht werden kann. Angenommen wird außerdem, dass die genannte Zeit für den Umschaltvorgang für Erzeugungsanlage und Speicher gilt. Offen bleibt, was passiert, wenn die Erzeugung innerhalb der Hausanlage den

¹ Im Folgenden nur noch: „Netz“.

Verbrauch übersteigen sollte und der Speicher keine weiteren Strommengen aufnehmen kann. Da in diesem Fall die Hausanlage nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht an das Netz angeschlossen ist (ausreichende Erzeugung), müsste sich die Erzeugungsanlage automatisch abschalten.

Frage 1 wird so verstanden, dass nach einer möglichen EEG-Umlage-Privilegierung für die jeweils selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 („Inselnetzbetrieb“) gefragt wird, wodurch die EEG-Umlage für die verbrauchten Strommengen entfallen würde. **Frage 2** wird so verstanden, dass – sofern eine Privilegierung verneint wird – die EEG-Umlagepflicht für die einzelnen Strommengen ermittelt werden soll, wobei im konkreten Fall nur eine mögliche Privilegierung nach § 61b EEG 2017 (Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 Prozent) in Frage kommt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das EEG 2017 nach Inkrafttreten des „Energiesammelgesetzes“ sich sowohl inhaltlich als auch in der Nummerierung geändert hat und nach aktueller Fassung § 61b EEG 2017 und § 61l EEG 2017 anzuwenden wäre.

I. Zusammenfassung

Frage 1 ist mit nein zu beantworten: Eine Privilegierung nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 kommt nicht in Betracht. In allen drei Konstellationen (1 bis 3) fällt die EEG-Umlage im Grundsatz nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 in voller Höhe an. Ein Entfallen der EEG-Umlage für eine der unter Konstellationen 1 bis 3 bezeichneten Strommengen nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 (Inselnetzbetrieb) scheidet aus.

Zu Frage 2: EEG-Umlagereduzierungen für die Letztverbräuche können nur nach § 61b EEG 2017 (Erzeugung aus Erneuerbaren Energien) auf 40 Prozent in Anspruch genommen werden. Da auf die Einspeicherung in den Batteriespeicher dem Grunde nach EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent anfällt, ist der Saldierungsmechanismus nach § 61l Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 eröffnet.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

II. Kein Inselnetzbetrieb bei Speichertrennung

Nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 entfällt der Anspruch nach § 61 Abs. 1 bei Eigenversorgungen,

„wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.“

Damit hat sich der Wortlaut im Vergleich zum EEG 2014 geändert, in dem der Inselnetzbetrieb noch folgendermaßen umschrieben wurde:

„wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,“²

² § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014.

Eine Änderung der Rechtslage hat der Gesetzgeber ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs mit der Neufassung der Sonderregeln in § 61a EEG 2017 allerdings nicht beabsichtigt:³

„§ 61a EEG 2017 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2 EEG 2014. Die Regelung wurde in einen eigenständigen Paragraphen überführt, weil es sich bei dieser Regelung neben § 61j EEG 2017 um die einzigen Fälle handelt, die in der Regel zu einem dauerhaften Entfallen des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage führen. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind hiermit insoweit nicht verbunden.“

Dies ergibt sich auch daraus, dass die Ermittlung der EEG-Umlage immer auch auf den Letztverbrauch abstellt, nicht nur die Erzeugung. Da die Stromerzeugungsanlage nicht ohne den Verbraucher betrachtet werden kann (es sei denn, es geht um den Verbrauch durch die Stromerzeugungsanlage selbst), kommt es wieder auf den Verbrauch des Eigenversorgers an. Diese Lesart erschließt sich auch aus der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2014, in der die „völlig autarke Stromerzeugungsanlage“ als ein Fall definiert wird, in dem der *Eigenversorger* nicht an das Netz angeschlossen ist:⁴

*„Satz 1 Nummer 4 nimmt **völlig autarke Stromerzeugungsanlagen** von der Belastung des Eigenverbrauchs aus, **wenn also der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist**. Mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind Eigenversorger, deren Eigenversorgungsanlage in ein nicht-öffentliches Netz eingebunden ist, welches aber seinerseits mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden ist.“*

1. EEG-Umlage für in der Kundenanlage verbrauchte Strommengen (ohne Einspeicherung, Strommengen 1 und 2)

Betrachtet werden zunächst Verbräuche innerhalb der Kundenanlage von in der PV-Anlage erzeugten und ohne Zwischenspeicherung an LV-Einrichtungen geleitete Strommengen (Strommengen 1), sowie ausgespeicherte und danach in der Kundenanlage verbrauchte Strommengen (Strommengen 2). In der PV-Anlage erzeugte und im Speicher eingespeicherte Strommengen (Strommengen 3) werden unter 2. behandelt.

Durch die Änderung des § 61a Nr. 2 EEG 2017 kommt es für eine EEG-umlagefreie Eigenversorgung aufgrund Inselnetzbetriebs nach dem **Wortlaut** darauf an, ob die Stromerzeugungsanlage unmittelbar oder mittelbar an ein Netz – also dem Netz für die allgemeine Versorgung –⁵ angeschlossen ist.

In der vorliegenden Konstellation liegt ein mittelbarer Anschluss vor. Dies gilt zunächst für den Fall, dass ein zusätzlicher Strombezug aus dem Netz nicht erforderlich ist. Denn auch, wenn die Hausanlage in dieser Zeit vom Netz grundsätzlich getrennt sein soll, ist über die Trennschaltung eine Verbindung mit dem Netz immer noch gegeben. Die entsprechende Leitungsstruktur, um in Zeiten nicht ausreichender Eigenversorgung Netzstrom zu beziehen,

³ BT-Drs. 18/10209, S.111.

⁴ BT-Drs. 18/1304, S. 154.

⁵ Vgl. § 3 Nr. 35 EEG 2017.

konstituiert einen Anschluss der Hausanlage⁶ und damit einen mittelbaren Anschluss auch der Stromerzeugungsanlage.

Dass bei Strombezug aus dem Netz Speicher und Anlage von den übrigen Verbrauchseinrichtungen getrennt werden, führt nicht dazu, dass Speicher und Anlage nicht mehr über einen Netzanschluss verfügen. Auch hier kann vielmehr argumentiert werden, dass sie in dieser Zeit mittelbar über die Trennungsschaltung mit den Verbrauchseinrichtungen und damit mit dem Netz verbunden bleiben, so dass ein mittelbarer Anschluss besteht. Hierfür spricht auch, dass zumindest für einen sehr geringen Zeitraum (unter 20 ms) eine Verbindung mit dem Netz gegeben ist, bis der Umschaltvorgang abgeschlossen ist.

Diese Auffassung vertritt die BNetzA im Leitfaden zur Eigenversorgung zur Rechtslage nach dem EEG 2014:

„Das negative Tatbestandsmerkmal, dass die Person des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf, setzt im Kern voraus, dass der Eigenversorger weder zusätzlichen Strom aus dem Netz beziehen oder überschüssigen Strom in das Netz einspeisen kann. Die technische Möglichkeit zum Strombezug aus bzw. zur Stromeinspeisung in das Netz muss bereits ausgeschlossen sein unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.“⁷

Aber auch, wenn man dieser Ansicht für die Neu-Fassung des Privilegierungstatbestandes nicht folgte und für die Zeit der Netztrennung eine Inselanlage annähme, bestehend aus Speicher und PV-Anlage, ist der Tatbestand des § 61a Nr. 2 EEG 2017 nicht einschlägig:

Denn nur völlig „autarke“ Stromerzeugungsanlagen sollen von der Ausnahme erfasst sein.⁸

Ein Entfallen der EEG-Umlage kommt für die im Zeitraum der Trennung liegenden Viertelstunden nach Ansicht des BDEW daher nicht in Frage. Vielmehr müssen die Voraussetzungen für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres gegeben sein.⁹ Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Privilegierung nicht formuliert: „solange“ (oder soweit) die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist, sondern „wenn“.¹⁰

Auch der **systematische Vergleich** mit § 61a Nr. 3 EEG 2017 spricht für eine kalenderjährliche Betrachtung. Um diese Privilegierung für die vollständige Versorgung aus Erneuerbare Energien in Anspruch zu nehmen,¹¹ ist u.a. eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien zu jeder Zeit (in jeder Viertelstunde eines Jahres) zu gewährleisten.¹² Ein zusätzlicher Netz-

⁶ Direkt in Zeiten nicht ausreichender Eigenerzeugung, mittelbar in Zeiten ausreichender Eigenerzeugung.

⁷ BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2018, S. 56, allerdings zur Rechtslage nach dem EEG 2014 vor Anpassung des Wortlauts im EEG 2017.

⁸ RegE zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154 (noch zu Eigenversorgungsanlagen); BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 56; Cosack in Frenz/Müggenborg, EEG, 5. Aufl., § 61a Rn. 11.

⁹ BNetzA-Leitfaden, S. 56; Salje, EEG, 8. Aufl., § 61a Rn. 6; Cosack in Frenz/Müggenborg, EEG, 5. Aufl., § 61a Rn. 13.

¹⁰ Cosack in Frenz/Müggenborg, EEG, 5. Aufl., § 61a Rn. 13.

¹¹ Rechtsfolge: Entfallen der EEG-Umlage.

¹² Empfehlung der Clearingstelle EEG/KWKG 2014/31, Rn. 16 ff.; BDEW-Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2014/31, S. 3 ff.; BNetzA-Leitfaden S. 59.

bezug lässt die Ausnahme gänzlich entfallen. Für die Privilegierung bei Inselnetzbetrieb können aber nicht deutlich niedrige Anforderungen gelten. Insbesondere spricht in dem vorliegenden Konzept der jederzeit mögliche Netzbezug des Eigenversorgers – wenn auch unter Ausschluss der Erzeugungsanlage und des Speichers – dagegen, dass für die übrige Eigenversorgung eine vollständige EEG-Umlagebefreiung geltend gemacht werden kann.

Darüber hinaus ist auch vom **Sinn und Zweck** der Vorschrift her nicht erkennbar, worin die besondere Privilegierungsbedürftigkeit außerhalb einer vom Netz vollständig autarken Eigenversorgungskonstellation liegen sollte. Letztlich handelt es sich nur um eine zeitweilige Eigenerzeugung. Eine Entlastung des Netzes findet hinsichtlich der Vorhaltung der Bezugsleistung nicht statt. Der zeitweilig gegebene Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlage und Speicher bzw. der gesamten Hausanlage mag netztechnisch relevant sein. Bezugsseitig – und damit relevant für die Eigenversorgung – unterscheidet sich der Eigenversorger von einem anderen Eigenversorger ohne entsprechende Trennungsschaltungen nicht: Strom aus dem Netz wird nur zu bestimmten (aber nicht bestimmbar) Zeiten entnommen. Die nur zeitweise vorhandene Erzeugung macht den Netzbezug ebenso schwer prognostizierbar wie in einer Konstellation ohne Trennungsschaltungen.

Andernfalls könnte aus jeder Eigenverbrauchssituation unter Einbindung eines Speichers und dem beschriebenen Trennungskonzept eine vollständig EEG-umlagefreie Eigenversorgungskonstellation konstruiert werden.

Zudem war nach dem Willen des Gesetzgebers eine Änderung zur Rechtslage nach dem EEG 2014 nicht intendiert. Das EEG 2014 stellte noch auf den „Eigenversorger“ ab. Da die Verbrauchseinrichtungen jederzeit mit dem Netz verbunden sind – während ausreichender Eigenerzeugung mittelbar, bei nicht ausreichender Erzeugung unmittelbar – wäre auch nach alter Rechtslage kein Inselnetzbetrieb gegeben.

2. EEG-Umlagebefreiung für eingespeicherte Strommengen (Strommengen 3)

Auch eine EEG-Umlagebefreiung nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 für den PV-Strom, mit dem der Speicher befüllt und damit nach EEG 2017 „verbraucht“ wird, ist ausgeschlossen.

Der Verbrauch im Stromspeicher (Einspeicherung) wird nach dem EEG 2017 als Letztverbrauch angesehen.¹³ Zwar könnte argumentiert werden, dass es hier tatsächlich um einen Verbrauch der „Stromerzeugungsanlage“ Speicher in ihrer Funktion als Letztverbraucher nach dem EEG 2017 geht. Diese Stromerzeugungsanlage wird zu keinem Zeitpunkt mit Netzstrom befüllt.¹⁴

Auch hier sprechen aber die besseren Gründe dafür, ebenfalls einen mittelbaren Netzanschluss anzunehmen. Über die Trennschaltungen, bei ausreichender Eigenerzeugung auch durch entsprechende Leitungen, ist der Speicher mit der Hausanlage verbunden, die ihrerseits an das Netz mittelbar, zeitweise auch unmittelbar angeschlossen ist. Um den Speicher vor einer Tiefenentladung zu schützen, dürfte ein Speicherbetreiber in dieser Fallkonstellation

¹³ § 61I Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 setzt einen entsprechenden Letztverbrauch durch Einspeicherung explizit voraus.

¹⁴ Jedenfalls wenn die Schaltungen ordnungsgemäß funktionieren und angenommen wird, dass sie nicht ausfallen können.

außerdem nicht auf die Erhaltung des Speichers durch Bezug von Netzstrom verzichten, wenn der Speicher vorher entsprechend entleert war. Die unter 1. angebrachten Argumente nach Sinn und Zweck der Privilegierung greifen hier ebenfalls.

III. Frage 2: Privilegierungstatbestände für und Saldierung der Strommengen

Alle Verbräuche (Strommengen 1 bis 3) sind zwar einzeln zu betrachten. Allerdings fallen **auf alle Verbräuche einheitlich 40 Prozent EEG-Umlage** an, da der Eigenversorger die Privilegierung nach § 61b EEG 2017 (Erzeugung aus Erneuerbaren Energien) geltend machen kann. Da der Speicher – wie in der vorliegenden Konstellation – nur EEG-Strom, nicht Netzstrom einspeichert, ist er für die Zwecke des § 61b EEG 2017 als „Anlage“¹⁵ zu betrachten. Die Voraussetzung, dass *in dem gesamten Kalenderjahr* ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt wurden, wäre vorliegend gegeben. Privilegierungen aufgrund Bestandsschutzes oder einer Kleinanlagenregelung greifen nicht.

Es bleibt dem Eigenversorger aber unbenommen, die **Möglichkeit einer Saldierung** nach § 61l Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 in Anspruch zu nehmen, die zu einer Verringerung der EEG-Umlage für die eingespeicherten Strommengen führen kann.¹⁶ § 61l Abs. 1 EEG lautet:

„Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für diese Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null.“

IV. Konsequenzen

Selbst wenn man aber zu der Auffassung gelangen würde, dass für die Einspeicherung in den Speicher als „Stromerzeugungsanlage“ (Strommengen 3) keine EEG-Umlage anfällt, weil der Speicher sich im ständigen Inselnetz befindet und zu keiner ¼-Stunde des Jahres Netzstrom bezieht, würde dies *im Ergebnis* kaum einen Unterschied machen: Gemäß § 61l Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 kann in der Höhe und dem Umfang, in dem die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, eine Verringerung der EEG-Umlage für den eingespeicherten Strom geltend gemacht werden. Von der eingespeicherten Strommenge wäre zunächst der Speicherverlust abzuziehen, für den nach § 61l Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 die EEG-Umlage entfällt. Weiterer Abzugsposten wären die ausgespeicherten und in der Hausanlage verbrauchten Strommengen. Da für alle eigenerzeugten und verbrauchten Strommengen hier der gleiche EEG-Umlagesatz (40 Prozent) gilt, dürfte nach Gesamtsaldierung die EEG-Umlage auf die eingespeicherte Strommenge entfallen.¹⁷

¹⁵ § 3 Nr. 1 2. HS EEG 2017.: „als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln;“ die Clearingstelle EEG|KWKG sieht eine Verunreinigung des Speichers durch Kleinststromflüsse (hier: während der Umschaltzeiten) nicht als gegeben an, vgl. Entscheidung 2016/12, Rn. 36 ff.

¹⁶ Insbesondere müssen alle Melde- und Nachweisanforderungen des § 61l Abs. 1 bis 1b EEG 2017 für eine tatsächliche EEG-Umlagereduzierung nach § 61l Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfüllt werden.

¹⁷ Abhängig auch von den für die jeweilige Saldierungsperiode erfassten Strommengen.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de